

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 76 K 14/24

Berlin, 12.05.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 20.07.2026	10:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Zehlendorf

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
133/1.000	Wohnung, Dachgeschoß, Keller	11	12474

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Zehlendorf	Fl. 5, Nr. 32/109	Gebäude- und Freifläche	14163 Berlin, Querma- tenweg 5, 7	1.966

Zusatz: 2/zu 1: Herrschvermerk - Grunddienbarkeit (Recht zum Errichten von vier Garagen einschließlich Zufahrten und Fahrgassen)

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	<p>Die Wohnung ist im 1. Obergeschoss und im Dachgeschoss gelegen und besteht aus 6 Zimmern, 2 Fluren, Galerie, Küche, Bad, WC, Duschbad, Abstellkammer und Balkon. Die Geschosse sind über eine innenliegende Treppe verbunden. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt ca. 167,12 m².</p> <p>Der Keller Nr. 11 gehört zum Wohnungseigentum und ein Sondernutzungsrecht an einem Garagenplatz und einem Gartenbenutzungsrecht sind zugeordnet.</p> <p>Das Objekt wird eigengenutzt.</p>	<p>915.000,00 €</p>
--	--	---------------------

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 18.03.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 15.03.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.